

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Steinbeis-Hochschule Träger gGmbH		
Ggf. Standort	Berlin		
Studiengang	Wirtschafts- und Organisationspsychologie		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	berufsintegrierend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2013		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	150	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	42	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015 - 2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige/r Referent/in	Dr. Dieter Swatek
Akkreditierungsbericht vom	30.09.2021

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	3
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	4
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)</i>	6
<i>Studiengangprofile (§ 4 BlnStudAkkV)</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)</i>	6
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)</i>	7
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)</i>	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)</i>	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV)</i>	15
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)</i>	16
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)</i>	17
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)</i>	19
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)</i>	21
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)</i>	21
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)</i>	23
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)</i>	23
<i>Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)</i>	24
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)</i>	25
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	28
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	28
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	28
4 Datenblatt	29
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	29
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	30
5 Glossar	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Studienerfolg § 14 BlnStudAkkV): Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse informiert werden.

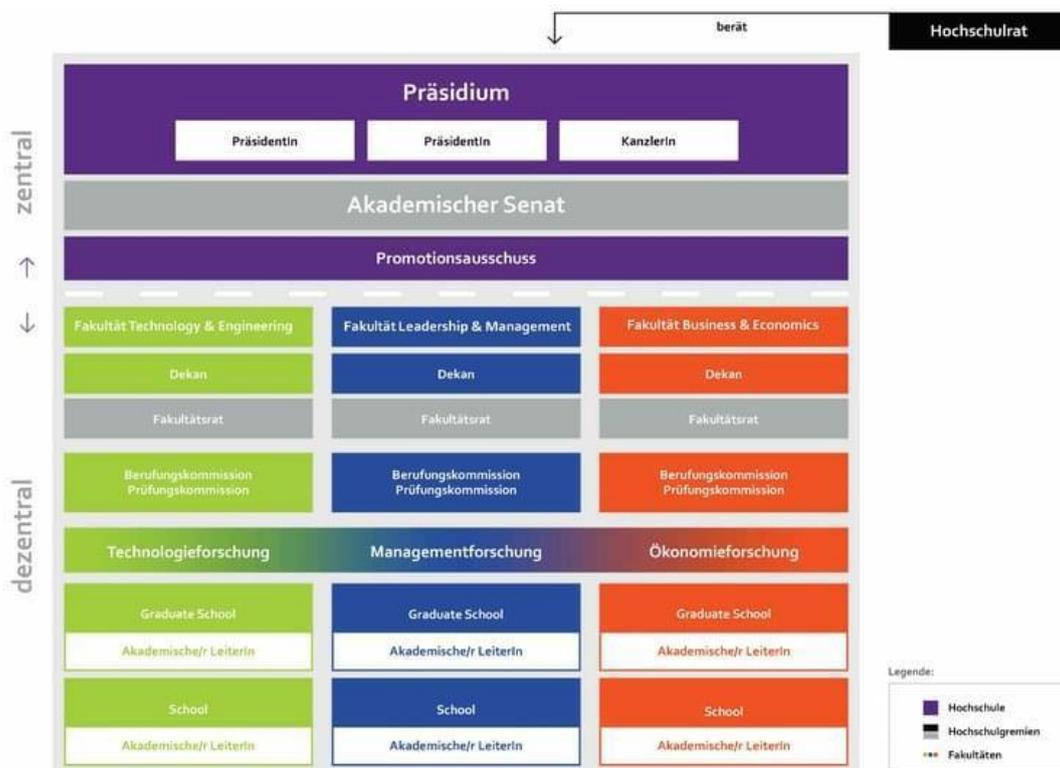
Kurzprofil des Studiengangs

Der weiterbildende, berufsintegrierende Masterstudiengang Wirtschafts- und Organisationspsychologie (M.A.) wird angeboten vom Institute of Executive Capabilities (IEC), das eine Einrichtung der staatlich anerkannten privaten Steinbeis-Hochschule Berlin (SHB) ist.

Das IEC ist als Institut in der Fakultät Leadership & Management der SHB als Graduate School verankert und trägt gemäß § 3 Abs.2 der Grundordnung die direkte akademische Verantwortung in Lehre und Forschung. Das IEC stellt eine rechtlich unselbstständige Einheit der Steinbeis-Hochschule-Berlin GmbH dar, welches in Vollmacht Studienangebote der Hochschule vermarktet und die Infrastruktur der Studienangebote bereitstellt. Der Studiengang wird hierbei hochschulrechtlich durch die Steinbeis-Hochschule verantwortet.

Insgesamt besteht die Institutsstruktur der SHB aus in sich geschlossenen Angebotsspektren mit gleichzeitiger thematischer Abgrenzung (hier: Wirtschafts- und Organisationspsychologie) zu anderen Instituten.

Strukturdiagramm der SHB



Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Fach- und Managementkenntnis sowie die Entwicklung persönlicher Kompetenzen, um die vielfältigen Bedingungen und Zusammenhänge der betrieblichen Praxis überblicken und mitgestalten zu können.

Zielgruppe sind erwerbstätige Fach- und Führungskräfte verschiedener Fachrichtungen, die ihre wirtschafts- und organisationspsychologischen Handlungskompetenzen erweitern wollen. Dies soll methodisch erreicht werden durch Präsenzveranstaltungen, Phasen von angeleitetem Selbststudium und betreute Transferprojekte.

Die Studierenden...

- ... erwerben karrierewirksame Zusatzqualifikationen,
- ... steigern ihr individuelle Wettbewerbs- und Anstellungsfähigkeit,
- ... entwickeln Verständnis für psychologische, soziale und wirtschaftliche Abläufe auf den Ebenen Individuum, Team und Organisation,
- ... werden zum Praxistransfer und zum produktiven Einsatz des erworbenen Wissens befähigt und
- ... können ihre individuelle Persönlichkeit im Studienverlauf weiterentwickeln.

Der berufsintegrierende Studiengang ist anwendungsorientiert und setzt das „Projekt-Kompetenz-Konzept“ der SHB um. Kern und Ziel des Studiengangs sind, Studierende anhand des kontinuierlichen Transfers von Forschungs-, Lehr- und Lerninhalten in die Unternehmenspraxis sowie die integrative Bearbeitung eines Unternehmensprojektes zu einem akademischen Abschluss zu befähigen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium gelangt in seiner Gesamteinschätzung zu einem positiven Ergebnis. In den Gesprächen im Rahmen der digitalen Begehung aber auch aus den schriftlichen Unterlagen wurde deutlich, dass die Überarbeitung des Studiengangs im Rahmen der Re-Akkreditierung, die Inhalte und Qualifikationsziele stringent weiterentwickelt und mit der damit verbundenen weiteren Realisierung und Konkretisierung des Projekt-Kompetenz-Konzepts eine insgesamt überzeugende Studienform geschaffen hat. Sie ist zugleich motivierend und kontrolliert fast automatisch den Studienfortschritt bzw. die Erreichung der Studienziele.

Überarbeitungsbedarf sieht das Gutachtergremium lediglich bei der Information von Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen (siehe hierzu Kriterium Studienerfolg § 14 BInStudAkkV).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Wirtschafts- und Organisationspsychologie (M.A.) ist ein weiterbildender und berufsintegrierender Masterstudiengang mit einem Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile ([§ 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist anwendungsorientiert. Die Studierenden bearbeiten während des Studiums unter Berücksichtigung von der Hochschule definierter sog. Projekt-Gütekriterien ein von der Hochschule zugelassenes Projekt in ihrem Unternehmen bzw. in einer sonstigen vergleichbaren Organisation. Sie werden dabei begleitet von zertifizierten Projektbetreuerinnen und -betreuern, die zuvor von der Hochschule entsprechend zertifiziert worden sind.

Mit der Masterthesis soll laut Prüfungsordnung nachgewiesen werden, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Problemstellung ihres Unternehmens selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden in einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten. Sie ist eine praxisorientierte, wissenschaftlich aufbereitete und unternehmerisch relevante Konzeption und Abschlussdokumentation, in der das im Studium erworbene Wissen und die erlernten Fähigkeiten auf ein Projekt aus dem beruflichen Umfeld des Studierenden angewendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Die im Anhang zur speziellen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen setzen ein abgeschlossenes Bachelor-/Diplomstudium oder einen vergleichbaren Studienabschluss im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten voraus. Außerdem ist der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. Studierende, die unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums durch den Abschluss des Masterstudiengangs nicht über 300 ECTS-Leistungspunkte

verfügen, können Ergänzungsmodule des IEC absolvieren oder sich Kurse anderer Hochschulen anrechnen lassen. Eine Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss.

Bewerbende aus nicht-psychologischen Studiengängen haben methodisch-statistische Kenntnisse im Umfang von mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten aus ihrem bisherigen Studium nachzuweisen oder zu erbringen. Außerdem sind Englischkenntnisse entsprechend Sprachniveau B2 nach Europäischem Referenzrahmen erforderlich.

Zum Studium kann auch zugelassen werden, wer über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt, jedoch nach § 11 BerlHG beruflich qualifiziert ist.

Die Eignung jedes Bewerbenden wird mithilfe eines zweistufigen Auswahlverfahrens überprüft, indem alle relevanten fachspezifischen und sprachlichen Kenntnisse mithilfe von Auswahlinterviews erhoben werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung für den Studiengang lautet Master of Arts.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen in der aktuellen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Jedes Modul wird mit mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten bewertet. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab und erstreckt sich über ein Semester.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsart und -dauer),

zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand, zur Dauer des Moduls und zur Literatur.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem ([§ 8 BInStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester werden durchschnittlich 22,5 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Für die Module werden ECTS-Leistungspunkte erteilt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt 20 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 66 Tagen (à 9 Stunden, insgesamt 600 h).

Mit dem Studienabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studienabschlusses 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht. Soweit dieser Umfang nicht erreicht wird, können die Studierenden Ergänzungsmodule der Hochschule absolvieren oder sich Kurse anderer Hochschulen anrechnen lassen um die geforderten ECTS-Leistungspunkte zu erhalten. Eine Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in § 6 Abs.1 und 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule zutreffend geregelt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wurde durch die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme vom 02.10.2015 bis zum 30.09.2020 für fünf Jahre unter sieben Auflagen erstmalig akkreditiert.

Laut Selbstbericht hat die Hochschule im Akkreditierungszeitraum das Erfordernis englischer Sprachkenntnisse auf dem B2 Niveau eingeführt, das durch ein Zertifikat (wie z.B. TOEFL Paper 500 oder vergleichbar) nachzuweisen ist.

Der erforderliche Umfang methodisch-statistischer Kenntnissen wurde erweitert: Nach sechs Monaten haben die Studierenden ein differenziertes methodisch Forschungskonzept für die anschließende Studienarbeit vorzulegen. Sie werden dabei durch ein Modul zur empirischen Forschung und durch individuelle methodische Begleitung unterstützt. Außerdem ist ein Methodik- & Statistik-Web-Based-Training für Psychologinnen und Psychologen mit ca. 500 Lernstunden zu absolvieren. Überdies stehen den Studierenden drei Online-Learning-Solutions (INSIDER) zur Verfügung, die wissenschaftliche Methoden und Statistikkenntnisse vermitteln und abfragen. Innerhalb der ersten sechs Monaten ist eine Prüfung zu ausgewählten methodisch-statistischen Inhalten zu bestehen.

Die Struktur des berufsintegrierenden Studiengangs ist mit der Zielsetzung überarbeitet worden, die Bearbeitung der wirtschafts- und organisationspsychologischen Themen zu vertiefen und die wissenschaftliche Fundierung zu verstärken. Die Bearbeitung des Transferprojektes erfolgt nicht mehr in zehn einzelnen Transferarbeiten, sondern besteht aus einem umfangreichen methodischen Teil sowie einer Studienarbeit, die den bisherigen Transferarbeiten vom Umfang her entsprechen. Der Umfang der Studienmodule wurde neu verteilt, um die Themen mit einer vergleichbaren Tiefe behandeln zu können.

Das Teilmodul Psychologische Diagnostik wurde in mehreren Schritten in enger Kooperation zwischen Studiengangsleitung und Lehrenden überarbeitet. Dabei wurden insbesondere die Modulinhalte auf die differenzierte Darstellung der Testtheorie, der Gütekriterien für Testverfahren, der Entwicklung und Anwendung von psychologischen Testverfahren geprüft und entsprechend angepasst.

Die in der letzten Akkreditierung monierte bisherige Ausrichtung des Studiengangs auf deutschsprachige Standardwerke wurde um internationale Aspekte ergänzt und durch eine stärkere „Outside-In-Perspektive“ ergänzt, d.h., dass die klassischen Themen der Marktpsychologie und des Marktverständnisses stärker berücksichtigt werden. Zugleich wird bei den Studierenden stärker darauf gedrungen, dass sie ihr psychologisches Wissen in eine geschäftsfähige Sprache übersetzen können (Anwendungskompetenz).

Bei der Themenwahl für die Transferprojekte / Studien vergrößerten sich die Anteile marktpsychologischer Themen und bei der Bearbeitung von Fallstudien wird die geschäftsfähige Präsentation von Ergebnissen verstärkt geübt.

In die Projektvereinbarung zum Workload der Master-Thesis wurde aufgenommen, dass der vorgesehene Workload für die Masterarbeit im Rahmen der Projektarbeit, die mit dem Unternehmen vereinbart ist, geleistet werden kann.

Zusätzlich zur Feedbackerhebung wurde eine Workload-Erhebung auf Modulebene eingeführt. Diese wird nach Abschluss eines Moduls durchgeführt, so dass zum Erhebungszeitpunkt alle Leistungen erbracht worden sind und damit eine korrekte Einschätzung möglich ist.

Die Bereitstellung von E-Learning-Materialien, die den Studierenden in den Selbstlernphasen zur Verfügung stehen, wurde stark ausgebaut. Dazu ist eine eigene Online-Lernplattform – INSIDER – entwickelt worden, die den Studierenden einen flexiblen Zugang zu kognitiven, visuellen und auditiven Lernmaterialien ermöglicht und den Lernprozess mittels Transferfragen zu den einzelnen Materialien unterstützt. Der Umfang dieses wissenschaftlichen Materials deckt dabei den gesamten Workload eines Moduls ab und stellt auch optionale Materialien zur Verfügung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Das Ziel des Studiengangs Wirtschafts- und Organisationspsychologie (M.A.) ist laut Selbstbericht die Vermittlung der erforderlicher Fach- und Managementkenntnisse sowie die Entwicklung persönlicher Kompetenzen, um die vielfältigen Bedingungen und Zusammenhänge der betrieblichen Praxis überblicken und mitgestalten zu können.

Die Studierenden...

- ... erwerben karrierewirksame Zusatzqualifikationen,
- ... steigern ihr individuelle Wettbewerbs- und Anstellungsfähigkeit,
- ... entwickeln Verständnis für psychologische, soziale und wirtschaftliche Abläufe auf den Ebenen Individuum, Team und Organisation,
- ... werden befähigt zum Praxistransfer und zum produktiven Einsatz des erworbenen Wissens und
- ... können ihre individuelle Persönlichkeit im Studienverlauf weiterentwickeln.

Der Studiengang ist anwendungsorientiert und setzt das „Projekt-Kompetenz-Konzept“ der SHB um. Den Kern des Studiengangs stellen der kontinuierliche Transfer von Forschungs-, Lehr- und Lerninhalten in die Unternehmenspraxis sowie die integrative Bearbeitung eines Unternehmensprojektes dar. Die Studierenden können ihren Projektgeber dabei individuell wählen, oftmals handelt es sich um Unternehmen, in denen die Studierenden schon vor Aufnahme des Studiums tätig sind. Dadurch kann an die Erfahrungen der Studierenden angeknüpft werden. Die Zusatzqualifikation, die die Studierenden durch das zweijährige Projekt erlangen, kann zusätzlich zum Abschluss des Masters als Weiterentwicklung der Karriere genutzt werden.

Zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Befähigung werden Vorlesungs- sowie zusätzliche Materialien laufend aktualisiert und an den aktuellen wissenschaftlichen Stand angepasst. Die Dozierenden bauen aktuelle Forschung in die Vorlesungen ein und regen die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen Inhalten an. Innerhalb der Vorlesungen und der Selbstlernphasen steht dabei das Wissensverständnis und die Wissensverbreiterung im Fokus, während das laufende Transferprojekt die betreute Anwendung und Erzeugung von Wissen trainiert. Durch die Dokumentation dieses Projekts innerhalb der Transfer-, Projekt-, und Masterarbeit sollen das Arbeiten und die Kommunikation nach wissenschaftlichen Standards vermittelt werden.

Der Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen wird laut Selbstbericht im Studienverlauf ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Dies gilt auch für die Befähigung zu und der Ausbau von zivilgesellschaftlichem Engagement. Insbesondere die Module Einführung, Business Psychology I und Grundlagen des Human Resource Management II enthalten entsprechende Lernziele. Dazu zählen u.a. folgende Inhalte, die kritisch reflektiert werden:

- Perspektiven der Nachhaltigkeit,
- Kultur, Macht und Politik in und von Organisationen,
- Werte und Organisationsverhalten,
- Soziale Wahrnehmungen, soziales Denken und Handeln,
- Strategien sozialer Einflussnahme, soziale Beziehungen,
- Diversity Management,
- Vielfalt als Chance,
- Interkulturalität integrieren,
- Generationenspezifische HRD.

Persönlichkeitsentwicklung findet – so der Selbstbericht –auch auf individueller Ebene statt, indem Studierende ein Verständnis von menschlichem Verhalten in Organisationen, den Methoden der Diagnostik und der Entwicklung von Persönlichkeit und Human Resource entwickeln und in

Hinblick auf ihre eigene Person und das eigene Arbeitsleben kritisch reflektieren. Wissen wird in allen Lehrveranstaltungen über demokratische Praxis vermittelt. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Verantwortung in einer demokratischen Gesellschaft ist laut Selbstbericht ein essenzieller Bestandteil des Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind insgesamt klar und konkret formuliert und umfassen auf dem angestrebten Abschlussniveau die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden nach ihrem Studienabschluss. Sie sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch im Einzelnen dargestellt. Die Qualifikationsziele finden sich zudem im Diploma Supplement unter der Ziffer 4.2 „Programme Learning Outcomes“. Der Studiengang ist hinsichtlich seiner Wissensvermittlung vertiefend, verbreiternd und fachübergreifend ausgestaltet.

Sein besonderes Merkmal ist die durchgängige und während des ganzen Studiums erfolgende Bearbeitung eines sog. Transferprojektes, das den jeweiligen Studierenden als Kompass und Maßstab für den eigenen Erwerb von Methoden für die bzw. den Studierenden selbst und als Ergebnismaßstab für ein unternehmensbezogenes wissenschaftliches Forschungsprojekt dient. Oder anders formuliert: Erwerb von Methoden- und Praxiskompetenzen für die/den Studierenden verbunden mit der gleichzeitigen Generierung neuen konkreten inhaltlichen und verwertbaren Erkenntnissen und Methoden für das Unternehmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)

Sachstand

Der Studiengang ist modular aufgebaut und durch das individuelle Projekt der Studierenden klar anwendungsorientiert. Fachliche Schwerpunkte sind in der Psychologie die Bereiche Arbeits-, Organisations- und Marktpsychologie. Der betriebswirtschaftliche Fokus liegt im Management, der Steuerung und der Organisationsgestaltung von Profit- bzw. Non-Profit Unternehmen/Organisationen, vgl. dazu im Einzelnen die folgende Curriculumsübersicht.

Curriculumsübersicht: Wirtschafts- und Organisationspsychologie M.A.

Modul Nr.	Modul	Credit Points im Semester				Workload			Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamnote
		1.	2.	3.	4.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium	Stunden Transferarbeit			
GL1	Einführung und Methoden	7				54	81	72			7/90
GL1-1	Wirtschaftspsychologie					14	17	14	S,V,Ü,I	Transferarbeit	
GL1-2	Organisationen in der Marktwirtschaft					14	16	14	S,V,Ü,I		
GL1-3	Perspektiven der Nachhaltigkeit					14	16	14	S,V,Ü,I		
GL1-4	Methoden empirischer Forschung					15	16	15	S,V,Ü,I		
GL1-5	Wissenschaftliches Arbeiten					15	16	15	S,V,Ü,I		
GL2	Organizational Behavior, Organization Management	5				27	90	36			5/90
GL2-1	Prinzipien der Organisation und Organisationsgestaltung					9	30	13	S,V,Ü,I	Klausur (60 min) / Transferarbeit	
GL2-2	Individuelle Unterschiede					9	30	13	S,V,Ü,I		
GL2-3	Dimensionen individuellen Arbeitsverhaltens					9	30	10	S,V,Ü,I		
GL3	Organizational Consulting, Organizational Development	5				27	72	54			5/90
GL3-1	Team-, Organisations-, Kulturanalyse					9	24	18	S,V,Ü,I	Klausur (60 min) / Transferarbeit	
GL3-2	Organisationsberatung					9	24	18	S,V,Ü,I		
GL3-3	Organisationsentwicklung					9	24	18	S,V,Ü,I		
WOP1	Psychologische Aspekte der Veränderung in Organisationen		5			27	72	54			5/90
WOP1_1	Business Coaching					14	36	27	S,V,Ü,I	Klausur (60 min) / Transferarbeit	
WOP1_2	Change Management					13	36	27	S,V,Ü,I		
WOP2	Business Psychology I		5			27	72	54			5/90
WOP2_1	Allgemeine Psychologie					9	24	18	S,V,Ü,I	Klausur (60 min) / Transferarbeit	
WOP2_2	Differentielle Psychologie					9	24	18	S,V,Ü,I		
WOP2_3	Sozialpsychologie					9	24	18	S,V,Ü,I		
WOP3	Business Psychology II			5		27	72	54			5/90
WOP3_1	Psychologische Diagnostik					9	24	18	S,V,Ü,I	Klausur (60 min) / Transferarbeit	
WOP3_2	Berufs-Eignungs-Diagnostik					9	24	18	S,V,Ü,I		
WOP3_3	Krisen- und Konfliktbewältigung					9	24	18	S,V,Ü,I		
WOP4	Grundlagen des Human Resource Management I			5		27	72	54			5/90
WOP4_1	Strategieorientiertes HRM					6	14	14	S,V,Ü,I	Klausur (60 min) / Transferarbeit	
WOP4_2	Performance Management					6	14	14	S,V,Ü,I		
WOP4_3	Talentmanagement					5	14	14	S,V,Ü,I		
WOP4_4	Personalmarketing & -Recruiting					5	15	15	S,V,Ü,I		
WOP4_5	Knowledge and Service Worker					5	15	15	S,V,Ü,I		
WOP5	Grundlagen des Human Resource Management II			5		27	72	54			5/90
WOP5_1	Führung					7	18	14	S,V,Ü,I	Klausur (60 min) / Transferarbeit	
WOP5_2	Diversity Management					7	18	14	S,V,Ü,I		
WOP5_3	Demografie- und Lebenszyklusorientiertes HRM					7	18	13	S,V,Ü,I		
WOP5_4	Betriebliches Gesundheitsmanagement					6	18	13	S,V,Ü,I		
WOP6	Markt- und Werbepsychologie			5		27	72	54			5/90
WOP6_1	Psychologie der Nachfrage					9	24	18	S,V,Ü,I	Klausur (60 min) / Transferarbeit	
WOP6_2	Konsumentenverhalten					9	24	18	S,V,Ü,I		
WOP6_3	Markt- und Werbepsychologie					9	24	18	S,V,Ü,I		
total						270	675	486			1431
PK1	Transferarbeit										
PK2	Projektstudienarbeit		8					234			8/90
PK3	Projektarbeit		15					450			
PK4	Thesis			20				594			35/90
total								1278			2709

- V: Vorlesung
- S: Seminar
- Ü: Übung
- I: Online-Lerninstrument "INSIDER"

Der Aufbau des Studiums folgt der Logik des besonderen Studiengegenstandes. Nach der Einführung in das Studium und in die spezielle Methodik werden die Grundlagen des Organizational Behavior und des Organisationsmanagements, der Organisationsberatung und der Organisationsentwicklung behandelt. Entsprechend der Herausforderungen an das Management, permanenten Wandel zu steuern, schließen sich darauf aufbauend die psychologischen Aspekte des Wandels von Organisationen an. Diesen grundlegenden Aspekten der Business Psychology folgen die Anwendungsfelder Human Resource Management und die Markt- und Werbepsychologie.

Die beschriebene Struktur soll laut Selbstbericht gewährleisten, dass die Studierenden nach ihrem Abschluss über ein vertieftes Wissen zu den theoretischen Grundlagen, die Terminologie,

die Methoden und Instrumente und die Besonderheiten und Grenzen an diesen speziellen Schnittstellen der Wirtschaftswissenschaften und Psychologie verfügen können, das auf dem Bachelorniveau aufbaut und berufliche Erfahrungen direkt ins Studium einbezieht.

Das didaktische Konzept ist auf berufstätige Studierende ausgerichtet und beinhaltet für jedes der neun Module eine drei- bis fünftägige Präsenzveranstaltung, die durch eine strukturierte Selbstlernumgebung ergänzt wird. Dafür steht den Studierenden eine eigens entwickelte Lernplattform – der INSIDER – zur Verfügung. Die INSIDER-Inhalte wurden modulspezifisch entwickelt, enthalten vielfältige kognitive, visuelle und auditive Medien sowie transferorientierte Fragen, die eine kritische Auseinandersetzung mit den Modulhalten anregen und eine direkte Feedbackfunktion ausüben. Zusätzlich können sich die Studierenden in Videokonferenzen mit anderen Studierenden austauschen.

Die Zusammenarbeit wird durch Netzwerk-Aufgaben zielgerichtet gefördert, in denen sich Studierende zur Bearbeitung untereinander und mit Außenstehenden vernetzen müssen. Soziales Lernen bringt Synergieeffekte mit sich, die regelmäßig über die Bildung einer Community of Experts hinausgehen. Dadurch, dass im Lern- und Verstehensprozess, bzw. in der gemeinsamen Wissensgenerierung, auch die Perspektiven der anderen Studierenden und Interaktionspartner übernommen werden müssen, vernetzen sich die neu erworbene Wissensbereiche stärker und werden Anwendungsbezüge flexibel verinnerlicht, was zu einem erleichterten Transfer führt. Kompetenzen werden dadurch "produktiver", anpassungsfähiger und somit nachhaltig wertvoller erworben.

Zugleich werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium besonders durch das individuelle Transferprojekt eröffnet, in dem eigene Interessen mit den essenziellen Inhalten des Studiums verbunden werden. Die aktive Betreuung durch einen zertifizierten Coach¹ stellt dabei systematisch die Qualität der Projektbearbeitung sicher.

Darüber hinaus erfolgt für jede/jedem Studierenden zu Beginn des Studiums eine Festlegung der individuellen Lern- und Entwicklungsziele. Dafür wird in der ersten Präsenzveranstaltung eine eigene Zeiteinheit eingerichtet, in der in Form von Peer-Interviews und in einem Einzel-Gespräch mit dem persönlichen Projekt-Coach auf die jeweiligen Eingangsvoraussetzungen, persönlichen und arbeitsspezifischen Rahmenbedingungen, die Ziele des Studiums und der Karriereplanung sowie die individuellen Erwartungen, Anforderungen und Wünsche an das Studium eingegangen wird. Diese Bestandsaufnahme und Zielabsprache ist Grundlage für die individuelle Studien-gangsplanung.

¹ <https://www.steinbeis-iec.de/de/institut/projekt-coach/>, zuletzt aufgerufen am 30.09.2021

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum bildet nach Auffassung des Gutachtergremiums die Qualifikationsziele im Hinblick auf ihre Erreichbarkeit angemessen ab und ist entsprechend zweckmäßig aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung ist zutreffend, wenn auch der besondere Projektcharakter bzw. Methodenansatz des Studiengangs in den Selbstdarstellungen noch stärker verdeutlicht werden könnte. Insgesamt sind dennoch Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Modulkonzept passend auf die Qualifikationsziele bezogen. Die Lehr- und Lernformen sind auf die besonderen Bedürfnisse sowohl der berufstätigen Studierenden (Teilzeitstruktur des Lehrangebots) aber auch die Besonderheiten des angestrebten Projekttransfers angepasst und berücksichtigen die speziellen Anforderungen der psychologischen Fachkultur. Schließlich ermöglicht bzw. fördert das gewählte berufsintegrierende Studiengangskonzept insbesondere in der Projektbearbeitung das studierendenzentrierte Lernen und schafft Freiräume für ein selbstgestaltetes Studieren. Die Studierenden sind durch das eigene selbstständig durchzuführende Projekt zu einer individuellen zielorientierten Gestaltung insbesondere ihrer Lernprozesse „gezwungen“, wenn sie erfolgreich sein wollen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Das Studiengangskonzept ist laut Selbstbericht darauf ausgerichtet, die studentische Mobilität zu fördern und ihren Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Dies soll im Einzelnen ermöglicht werden durch

- die drei- bis sechstägige Präsenzphase je Modul, die über zwei Jahre verteilt eine hohe Mobilität und zeitliche Flexibilität der Studierenden gewährleistet,
- die Möglichkeit, von der vorgegebenen Reihenfolge der Module abzuweichen, wenn auch laut Selbstbericht darauf geachtet wird, dass sie möglichst eingehalten wird,
- die Möglichkeit, bei Unpässlichkeit eine Präsenzphase mit nachfolgenden Kursen nachzuholen.
- durch die Möglichkeit der Anerkennung von gleichwertigen Kursen anderer Hochschulen.

Die Anerkennung von Studienleistungen anderer Hochschulen ist in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt (siehe hierzu Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkk-StV)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule ermöglicht Mobilität im Studiengang, wenn Studierende entsprechende Absichten verfolgen wollen und verfügt hierfür über das im Sachstand beschriebene entsprechende Instrumentarium. Allerdings ergeben sich aus der im Studiengang durchgängigen Erstellung des Transferprojektes erhebliche faktische (auch Anwesenheits-)Zwänge, die zur Folge haben, dass Mobilitätsüberlegungen von Studierenden eher weniger angestellt werden (können).

Grundsätzlich ist Mobilität aber aufgrund der Anerkennungsregeln möglich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Das Institut verfügt über drei hauptberufliche Lehrkräfte, darunter zwei habilitierte Wirtschafts- bzw. Sozialwissenschaftler und eine promovierte Psychologin. Zusätzlich sind acht nebenberufliche Dozierende angestellt, darunter ein FH-Professor sowie erfahrene Beraterinnen und Berater sowie Managerinnen und Manager aus der Praxis, um inhaltlich auf die besonderen Belange der berufserfahrenen Studierenden einzugehen. Die Auswahl der Dozierenden orientiert sich an überdurchschnittlichen wissenschaftlichen Kenntnissen und langjähriger beruflicher Erfahrung in den von ihnen vertretenen Fachbereichen und erfolgt nach den Vorgaben des BerlHG in den §§ 92 bis 113.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix vorgelegt, die die Einhaltung der hauptberuflichen Lehrquote (59 Prozent) und die Ausstattung mit Lehrpersonal im Einzelnen belegt.

Als weiteres Personal werden zertifizierte Projekt-Betreuerinnen und -Betreuer eingesetzt, die die Studierenden bei ihren Transferprojekten begleiten. Alle Projektbetreuerinnen und -Betreuer müssen ihre Qualität auf dem Niveau eines Steinbeis-Certified-Project-Coach nachweisen. Die Betreuung der Studierenden durch die Coaches erfolgt in Absprache mit der Institutsleitung und mit Rücksicht auf das gewählte Projektthema.

Der Berufung von hauptberuflichen Lehrkräften erfolgt laut § 8 der Grundordnung der Hochschule auf der Basis der Empfehlung einer mehrheitlich mit hauptberuflichen Lehrkräften zu besetzenden Berufungskommission und bedarf der Genehmigung der zuständigen Berliner Senatsverwaltung. Hauptberufliche Professorinnen und Professoren müssen die Einstellungsvoraussetzungen des Berliner Hochschulgesetzes erfüllen, vergleichbares gilt für nebenamtliche Professorinnen und Professoren. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind in der Berufsordnung geregelt.

Zur Evaluierung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Kompetenz der Lehrenden wird die für alle Veranstaltungen obligatorische ausführliche Dozenten- und Seminarbewertung von der Lehrgangsführung ausgewertet und in Feedback-Gesprächen kommuniziert.

Zur Stärkung seiner wissenschaftlichen Kompetenz und zum Zweck einer jederzeit auf dem state-of-the-art gehaltenen Kenntnisstand über interdisziplinäre Zusammenhänge der vom IEC angebotenen Lehrgänge wird laut Selbstbericht aktiv ein Netzwerk mit Kooperationspartnern ganz unterschiedlicher Herkunft gepflegt. Durch die persönliche Einbindung des Leiters des IEC bestehen besonders enge Kontakte zur European Foundation for Management Development (EFMD), einem Zusammenschluss von ca. 60 (europäischen Unternehmen und ca. 800 Business Schools. Weitere Kooperationen, die das Ziel der Weiterentwicklung und Aktualität des Studiengangs direkt unterstützen, sind die aktive Mitarbeit im Leadership Development 2.0 Network und der Peter Drucker Gesellschaft sowie weiterer nationaler und internationaler Kooperationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat sich durch die Lektüre der CVs und der Lehrverflechtungsmatrix sowie die Gespräche mit Professorinnen und Professoren im Rahmen des Zoom-Meetings davon überzeugt, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird sowohl von den Lehrenden (z.B. im Rahmen des beschriebenen Netzwerkes sowie durch die Umsetzung von konkreten Forschungsergebnissen in der Lehre) als auch den Studierenden im Rahmen der Erarbeitung und Durchführung ihres Transferprojektes systematisch realisiert und vorangetrieben. Schließlich fließen auch die aktuellen betrieblichen Erfahrungen der berufstätigen Studierenden in die Lern- und Forschungsprozesse ein.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Studienorganisation wird am Standort des IEC in Büroräumen der SHB in Berlin durch sieben Mitarbeiter wahrgenommen. Zu den Tätigkeiten gehören u.a. die folgenden Aufgaben:

- Rechnungswesen/Buchhaltung
- Bewerbermanagement: Bearbeitung von Bewerbungsanfragen, Beantwortung von E-Mails, Beantwortung telefonischer Anfragen von Studieninteressierten
- Systematisierung Akquise: Systematisierung der Akquiseprozesse

- Studentenmanagement: Einschreibeformalitäten, Korrespondenz, Notenverwaltung Einkauf: Büromaterial, Catering für Präsenzveranstaltungen
- Modulmanagement
- Organisation/Abläufe im Steinbeis-Haus
- Erstellung von Werbematerial: Präsentationen, Grafiken, Flyer
- Dozentenmanagement: Modulvorbereitung, Lehrkraftprofile, Sichtung von Materialien
- Betreuung von Moodle und INSIDER (Schnittstelle mit IT): Lernplattform, Forum und Glossar-Bereitstellung und Pflege von Lerninhalten
- Prüfungen: Studien-/Prüfungsausschuss
- Marketing der Studiengänge: Verteilung Flyer; Mailings; Texte auf Plattformen etc.
- Akquise vor Ort: Kooperationen, Vermittlung von Studierenden, Unternehmen
- Website; IT-Management/ Plattformen: Gestaltung und SEO
- Social Media: Aufbau und Ausbau von Aktivitäten, Aktionen
- Personalfragen: Personaleinsatz, Entwicklung, Problemklärungen

Die Unterrichtsräume befinden sich in der Ernst-Augustin-Straße in Berlin, im gleichen Gebäude wie die Verwaltung der Steinbeis-Hochschule. Das IEC hat einen eigenen Unterrichtsraum, in dem 16 Personen Platz finden. Weitere Räume mit größeren Kapazitäten werden bei Bedarf von der Hochschul-Verwaltung angemietet. Die Räume sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei.

Alle Seminarräume der SHB sind mit hochwertigem Seminarstandard ausgestattet. WLAN ist im ganzen Gebäude verfügbar. Die Standardtechnik umfasst einen Beamer, Flipcharts, Pinnwände und einen Moderationskoffer. Zusätzlich wurde im Zuge des pandemiebedingten Notstandes ein Videokonferenzsystem installiert, das es ermöglicht, Studierende online hinzuschalten und in die Veranstaltungen zu integrieren. Diese Lösung soll jedoch ausdrücklich nur während der Pandemie genutzt werden, wenn die Möglichkeit, alle Studierenden vor Ort zu unterzubringen, nicht besteht.

Die Studierenden haben uneingeschränkten Zugang zu den wissenschaftlichen Datenbanken der Steinbeis-Hochschule Berlin: Dazu zählen Zugriff zu EBSCOhost research databases, der internationalen Bibliothek Proquest sowie Zugänge zu weiterer relevanter Literatur auf GetAbstract. Mit ihrem Studierendenausweis können Studierende an allen Berliner Universitätsbibliotheken einen Benutzerausweis erhalten und die Angebote vor Ort oder auch per Fernleihe nutzen.

Alle Lehr- und Lernmittel, wie die Vorlesungsfolien oder zusätzliche Lernmaterialien, stehen den Studierenden online zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Präsentation der Ressourcenausstattung in den schriftlichen Unterlagen und im Rahmen der ZOOM-Konferenz hat das Gutachtergremium davon überzeugt, dass die Lehrenden und die Lernenden des Studiengangs über eine mehr als zufriedenstellende Ausstattung hinsichtlich des nichtwissenschaftlichen Personals (und somit eine angemessene Verwaltungsunterstützung) als auch über eine qualifizierte Raum- und Sachausstattung verfügen können. Die Zugänge zur wissenschaftlichen Literatur über digitale Zugänge zu den wissenschaftlichen Datenbanken der Hochschule sowie die freien Zugänge zu sämtlichen Berliner Hochschulbibliotheken ohne räumliche oder zeitliche Begrenzungen (insbesondere den Datenbanken) kommen den Bedürfnissen der berufstätigen Studierenden besonders entgegen und werden von Seiten der Hochschule nachhaltig gepflegt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV\)](#)

Sachstand

Das Prüfungssystem ist an den Besonderheiten des berufsintegrierenden Studiengangs ausgerichtet und verbindet regelmäßig neben der Überprüfung des jeweils erreichten Wissenserwerbs eine Standortbestimmung über den erreichten (auch inhaltlichen) Fortschritt der Transferarbeiten.

Die hierfür eingesetzten Prüfungsarten werden im Selbstbericht im Einzelnen beschrieben:

Den Abschluss jedes Moduls (ausgenommen des ersten Moduls Einführung und Methoden) bildet eine **schriftliche Prüfung** mit offenen Fragen, mit denen der Wissenserwerb über die vermittelten Inhalte nachgewiesen werden soll. Die schriftlichen Prüfungen sollen dadurch das Verständnis für psychologische, soziale und wirtschaftliche Abläufe auf den Ebenen Individuum, Team und Organisation fördern. Bei der Aufgabenstellung wird besonderer Wert auf den Anwendungsbezug gelegt um die Fähigkeit zum Praxistransfer und zum produktiven Einsatz des erworbenen Wissens zu fördern. Alle schriftlichen Prüfungen sind modulbezogen.

In den **Transferarbeiten** (TA) und in der **Projektstudienarbeit** (PSA) als den entscheidenden Elementen des projekt- und transferorientierten Projekt-Kompetenz-Studiums, dokumentieren die Studierenden, ob und wie sie in der Lage sind, Lehr- und Lerninhalte in ihr Projekt bzw. Unternehmen konkret ein- und umzusetzen. Eine TA ist eine projekt- und unternehmensbezogene

Ausarbeitung auf wissenschaftlichem Niveau. Die Beherrschung der Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens ist dabei nachzuweisen.

„Theorie“ selbst ist laut Selbstbericht immer nur insoweit erforderlich, als sie die Umsetzungspraxis (wissenschaftlich) fundiert und begründet. Die TA sollen allen Partnern (Studierende, Projektgeber, Hochschule) eine Orientierung über den Studienverlauf geben, die bisherige Transferleistung herausstellen und den anwendungsbezogenen Nutzen des erarbeiteten Wissens dokumentieren. Die selbstbestimmte Wahl des Projekts und die Betreuung eines persönlichen Projekt Coaches sollen die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden im Studienverlauf fördern.

Die **Master-Thesis** ist nicht unabhängig vom Projekt-Kompetenz-Modell. Die Thesis ist eine praxisorientierte, wissenschaftlich aufbereitete und unternehmerisch relevante Konzeption und Abschlussdokumentation, in der das im Studium erworbene Wissen und die erlernten Fähigkeiten auf ein Projekt aus dem beruflichen Umfeld des Studierenden angewendet werden. Die Dokumentation zur Thesis erfolgt kontinuierlich mit der Projektdokumentation während des gesamten Studiums. Grundlage der Thesis bilden das zulassungsrelevante Projekt, die sich auf Basis der Projekt-Spezifikation entwickelnde Projektarbeit sowie die erlernten wissenschaftlichen Methoden. Die Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Problemstellung seines Unternehmens selbständig und methodisch zu bearbeiten. Das endgültige Thema der Thesis legen die Studierenden im Einvernehmen mit ihrer Betreuerin bzw. ihrem Betreuer fest.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der von der Hochschule gewählte Ansatz für die Prüfungen im Studiengang ist aus Sicht des Gutachtergremiums überzeugend. Während zunächst die „Inspektion“ der frisch im Studium erworbenen zusätzlichen persönlichen Kompetenzen der Studierenden (in den schriftlichen Prüfungen) im Vordergrund steht, folgt in den Transferarbeiten eine Überprüfung anhand der selbst verabredeten Zielsetzungen und Lösungen für das jeweilige Transferobjekt bzw. die erforderliche Zwischenschritte.

Dabei ist nach Auffassung des Gutachtergremiums festzuhalten, dass durch diesen Doppelansatz erreicht wird

- eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse,
- die Prüfungen zielorientiert, modulbezogen und kompetenzorientiert anzulegen sind und
- die Prüfungsinhalte aber auch die Prüfungsformen ständig überprüft und weiterentwickelt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Der Studiengang ist so konzipiert, dass er von den Studierenden bis auf die verbindliche Präsenz- und Prüfungszeiten (und die damit verbundene Anwesenheitspflicht) ortsunabhängig absolviert werden kann. Ein Studienverlaufsplan wird den Studierenden spätestens zu Beginn des Studiums zur Verfügung gestellt, so dass sie Präsenzveranstaltungen und Prüfungen frühzeitig einplanen können. Es findet eine lückenlose Betreuung durch den jeweiligen Coach statt, der insoweit auch eine Art Controlling im Studienprozess zu entwickeln hat.

Die Module werden circa alle zwei Monate angeboten und überschneiden sich nicht.

Jedes Modul schließt mit einer einzigen Prüfungsleistung ab, die vor Beginn des nächsten Moduls absolviert wird. Keines der Module hat weniger als 5 ECTS-Leistungspunkte und bis auf die Projektarbeit umfasst keines der Module einen längeren Zeitraum als ein Semester.

Der Workload wird von den Studierenden modulbezogen evaluiert, so dass eine angemessene Prüfungsbelastung validiert werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die durchgängige Bearbeitung des Transferprojektes über den gesamten Studienzeitraum hat nach Auffassung des Gutachtergremiums für den berufsintegrierenden Studiengang eine erhebliche ordnungspolitische Funktion. Der erforderliche Arbeitsaufwand kann im Hinblick auf das angestrebte Ergebnis ständig überprüft und ggf. nachjustiert werden. Aufgrund der Studiengangsstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Das Gutachtergremium schätzt die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen. Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums nicht zuletzt durch die beschriebenen Selbststeuerungselemente nachhaltig gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Vermittlung des Lehrangebots ist auf die besonderen Bedürfnisse der berufstätigen Studierenden abgestellt und setzt auf ein hohes Maß an Selbststudium und eigenständiger Transferarbeit. Die Verblockung der Unterrichtseinheiten an Wochenenden wird eine kompakte Lehr- und Lernstruktur erreicht, die nicht mit der Berufstätigkeit der Studierende kollidiert.

Im Rahmen des (Projekt-Kompetenz-)Studiums bearbeitet jeder Studierende unternehmensrelevante Projekte in individuell gewählten Unternehmen. Auf diese Weise sollen wissenschaftliche Lehre und Forschungsbezüge mit der praktischen Anwendung in Unternehmen kombiniert und so das Verständnis unternehmerischer Zusammenhänge gefördert werden. Die enge Verzahnung verbessert die Karrieremöglichkeiten der Studierenden und soll befähigen, konkrete, anspruchsvolle Aufgabenstellung wissenschaftlich fundiert und praxisnah anzugehen. Kooperierende Unternehmen profitieren durch verbesserte Rekrutierungsmöglichkeiten und einer kompetenten Bearbeitung einer unternehmensrelevanten Problemstellung.

Mit den Unternehmen werden standardisierte Projektvereinbarungen („Projekt-Spezifikationen“) geschlossen. Sie enthalten die verbindlichen Absprachen zur Projektbearbeitung, die schriftlich fixiert und von allen (drei) Beteiligten (Studierende/r, Hochschule und Unternehmen) unterzeichnet werden.

So verpflichtet das Unternehmen sich, die Studierenden für die Erstellung der Transferarbeiten im Unternehmen frei sowie einen zertifizierten Coach bereit zu stellen, der durchgängig die fachliche Betreuung aus Unternehmenssicht übernimmt. Die Hochschule ihrerseits bietet den Unternehmen hierfür entsprechende Weiterbildungskurse zum Erwerb der Zertifikate an.

Die Projektarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten. Die Projektspezifikation enthält eine Klausel, die sicherstellt, dass die Studierenden ihr Projekt mit dem vereinbarten Workload während ihrer Arbeitszeit im Unternehmen bearbeiten können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der besondere Profilanpruch des berufsintegrierenden Studiums ergibt sich aus der dargestellten Kombination von wissenschaftlichem Kompetenzerwerb und Transferarbeit und wird in ihrer Umsetzung vom Gutachtergremium einmütig als positiv beurteilt.

Durch den regelmäßigen Praxisbezug im Rahmen der Transfermodule für das Projekts haben sowohl die Betreuenden seitens der Hochschule als auch der jeweilige Coach im Unternehmen zum einen eine gute Vergleichsgrundlage hinsichtlich des Lern- und Entwicklungsprozesses der Studierenden, zum anderen begleiten die Betreuenden den kontinuierlichen Prozess der Studierenden im Arbeitsleben und haben darüber gute Voraussetzungen zum Austausch zwischen den Projektbeteiligten. Die Vertragsunterlagen zu den geregelten Verfahren haben dem Gutachtergremium vorgelegen. Dabei wird auch sichergestellt, dass die akademische Letztverantwortung in allen Vertragsbeziehungen zwischen Hochschule, Projektgeber und Studierenden gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sollen im Studiengang durch mehrere Ansätze gewährleistet werden:

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden durch jährliche Benchmarks mit vergleichbaren Studiengängen geprüft. Dies ist laut Selbstbericht für die Einrichtung von besonderer Bedeutung, weil Studierende aus 55 Ländern an der Hochschule studieren. Die will daraus ihr Verständnis entwickeln, auf welchen Anforderungsniveaus die Studierenden in den anderen Regionen der Welt qualifiziert werden und will zugleich verstehen, warum es ggf. zu Anforderungs-Leistungs-Differenzen im Studiengang kommt. Auch als ein Ergebnis dieser Überprüfung (des Benchmark-Blick) sind die Qualifikationsangebote zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur wissenschaftlichen Methodik vermehrt worden.

Um das Anforderungsniveau durch entsprechende methodisch-didaktische Lösungen abzusichern, ist eine multimediale Lernlösung entwickelt worden, die es den Studierenden ermöglicht, neben den Vorlesungen, Projektarbeiten und Coaching Prozessen auch durch begleitendes E-Learning ihre fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen zu entwickeln. Als weitere Maßnahme ist die Begleitung der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten intensiviert worden, um die Heterogenität der wissenschaftlichen Arbeitsweisen, die in den unterschiedlichen Ländern praktiziert wird, ausgleichen zu können.

Mit den Lehrenden und internationalen Partnern findet laut Selbstbericht ein intensiver Dialog zu den Inhalten und Vermittlungsformen statt. Damit sollen die von den internationalen Dozentinnen und Dozenten in den Studienbetrieb eingebrachten unterschiedliche Lehrkulturen vereinheitlicht und sichergestellt werden, dass die Anforderungen an den Inhalt und Didaktik den deutschen Vermittungsstandards entsprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule widmet der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nach Überzeugung des Gutachtergremiums die erforderliche Aufmerksamkeit. Durch jährliche Benchmarks, intensive Diskussionen sowie den Einsatz von unterstützenden E-Learning-Elementen ist sie insgesamt erfolgreich bemüht, die Aktualität ihrer Lehr- und Lerninhalte zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studienerfolg ([§ 14 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagement, die Sicherung und die ständige Weiterentwicklung der Qualität führen in der Hochschule zu messbaren Konsequenzen. Die internen Evaluationsergebnisse dienen dem institutseigenen Qualitätsmanagement, der Outcome-Kontrolle und der Kontrolle interner Prozessqualität. Dabei stehen verschiedene kontinuierlich eingesetzte Methoden und Instrumente zur Verfügung. Außerdem ist die Evaluation durch eine Evaluationsordnung rechtlich abgesichert.

Die Studierenden bewerten bei der Seminar-Evaluation per standardisiertem, anonymem Fragebogen jede Lehrveranstaltung. Sie beurteilen Inhalte, Qualifikationsziele, eingesetzte Lehr- und Lernmethoden, Materialien, die fachliche und didaktische Fähigkeit der Lehrenden und die allgemeinen Rahmenbedingungen. Diese Bewertungen sind Grundlage für Feedbackgespräch mit den Lehrenden.

Die Evaluationsbögen unterliegen ebenfalls einer Qualitätskontrolle. 2020 wurde ein Qualitätszirkel ins Leben gerufen, der diese Evaluationsbögen fakultätsweit auswertet und vereinheitlicht. Im Juli 2021 wurden die überarbeiteten Bögen implementiert.

Die Lehrgangsleitung und die persönlichen Betreuerinnen und Betreuer gewährleisten eine hohe Frequenz des Feedbacks seitens der Studierenden. Diese werden von der Lehrgangsleitung gesammelt und analysiert. Die Befragungen sind qualitativ und nicht formalisiert, werden aber systematisch dokumentiert. Die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen werden den Studierenden auf direktem Wege (per E-Mail oder persönlich während einer Veranstaltung) kommuniziert.

Nach Abschluss des Studiengangs werden die Absolventinnen und Absolventen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Erwartungen, des Kompetenzerwerbs und -verwertungsmöglichkeiten, der Zufriedenheit mit den Lehrenden, dem Inhalt, dem didaktischen Konzept, der Arbeitsbelastung, der Betreuung und Administration befragt, damit für das Qualitätsmanagement wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden können.

Zwei bzw. vier Jahre nach Abschluss des Studiums werden die Absolventinnen und Absolventen noch einmal nach Verbleib, Karriere und dem Beitrag der erworbenen Kompetenzen befragt, um die Nachhaltigkeit des Kompetenzerwerbs zu evaluieren.

Die Lehrenden werden regelmäßig nach ihren Vorstellungen und ihrer Zufriedenheit bzgl. der Arbeitsorganisation und der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Lehre befragt.

Die Projekt-Betreuer (Coaches) werden zwei Mal pro Jahr von der Lehrgangsleitung nach ihren Erfahrungen, Verbesserungsvorschlägen und Entwicklungen befragt. Der aktive Austausch sowohl zwischen den Betreuern als auch zwischen der Lehrgangsleitung und den Betreuern wer-

den als selbstverständlicher Bestandteil einer Qualitätsentwicklung angesehen und daher von der Lehrgangsführung aktiv betrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellt fest, dass die Hochschule das Instrument Evaluationen konsequent einsetzt und durch die regelmäßigen Befragungen von Studierenden, Lehrenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Projektgebern ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs zu gewährleisten sucht. Allerdings sind die Festlegungen zur Organisation des Feedback Prozesses extrem vage und sollten von der Hochschule transparenter und nachvollziehbar gestaltet werden. Des Weiteren muss eine Rückmeldung der Evaluationsergebnisse und der ergriffenen Maßnahmen an die Absolventinnen und Absolventen in die Evaluationsordnung aufgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. Es ist nicht sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse und über die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse und über die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 BlnStudAkkV\)](#)

Sachstand

Als Strategie gleichstellungsorientierter Organisationsentwicklung ist laut Selbstbericht Gender Mainstreaming fester Bestandteil der Institutspolitik des IEC und durchzieht sowohl die akademische als auch seine Verwaltungsebene.

Zu den Maßnahmen zählen im Einzelnen:

- Gleichstellungsorientiertes Personalmanagement jenseits konventioneller Rollenverteilung. Derzeit sind sieben von zehn Mitarbeitenden weiblich, bei einer Mitarbeiterin wird die Professur avisiert.
- Hoher Frauenanteil unter den Studierenden von durchschnittlich 72%.
- Hoher Frauenanteil unter den Dozierenden und Projektbetreuenden von 35%.
- Diversity Management als fester Bestandteil in Lehre und Forschung (z.B. in Transferprojekten)
- Kinderfreundliche Veranstaltungen: Kinder können zu den Veranstaltungen mitgebracht werden, wenn keine andere Betreuung gewährleistet werden kann.

- Gendergerechte Sprache in allen internen Dokumenten, Unterlagen für Interessentinnen und Interessenten und der Website.

Das Konzept der Hochschule zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, regelt in § 9 der Rahmen-SPO den Nachteilsausgleich und sieht vor, dass den Studierenden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes zu ermöglichen ist und für die Pflege pflegebedürftiger Angehöriger auf Antrag Auszeiten in angemessenem Umfang zu genehmigen sind.

Für die Bewerbungsphase, die Eignungsprüfung und die Studiendurchführung wird von der Hochschule gegebenenfalls eine besondere Infrastruktur gestellt, die dieses Ziel unterstützt. Wo es inhaltlich möglich ist und die Qualitätsanforderungen an sich nicht herabgesetzt werden müssen, wird geprüft, ob die Leistungsnachweise auf die besonderen Bedürfnisse dieser Studierenden angepasst werden können.

Für die Klärung aller Fragen hinsichtlich des Nachteilsausgleichs, die nicht dezentral entschieden werden können, ist der Zentrale Prüfungsausschuss hochschulweit zuständig. Der Katalog für Nachteilsausgleiche umfasst unter anderem die folgenden Möglichkeiten:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit,
- Unterbrechung von Leistungsnachweisen,
- Erhöhtes Pausenaufkommen bei Leistungsnachweisen, die in schriftlicher Form vor Ort erbracht werden,
- Aufteilung einer Leistung in Teilleistungen,
- Berücksichtigung von Terminwünschen, z.B. in unmittelbarer zeitlicher Nähe therapeutischer Maßnahmen,
- Ersatz schriftlicher Prüfungsleistungen durch mündliche,
- Befreiung oder Modifizierung der Anwesenheitspflicht während der Präsenz-Module,
- Durchführung einer Prüfung in einem gesonderten Raum,
- Gestellung und/oder Einbindung von Instrumenten, Apparaturen und ähnlicher Infrastruktur in Lehre und Prüfung.

Der Studienvertrag, den die Hochschule mit den Studierenden schließt, sieht in Punkt 10 Rücktritt, Kündigung oder Beurlaubung nach Beginn des Studiums vor. In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Beurlaubung: Krankheit, Behinderung oder ein anderer von den Studierenden nicht zu vertretender Grund; Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfrist; Fristen der Elternzeit sowie Betreuung und Pflege pflegebedürftiger Angehöriger.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über umfangreiche und detaillierte Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Das Gutachtergremium stellt fest, dass die Hochschule das Gleichstellungsgesetz konsequent im Studiengang umgesetzt hat.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Laufe des Verfahrens hat die Hochschule folgende Dokumente nachgereicht oder aktualisiert, wodurch z.T. Auflagenempfehlungen entfallen konnten:

- Selbstbericht,
- Diploma Supplement,
- Statistische Daten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) vom 16. September 2019

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Michael Müller-Vorbrüggen

Hochschule Niederrhein

Professor für Personalmanagement insbesondere Personalentwicklung

Prof. Dr. Erika Spieß

Ludwigs-Maximilians-Universität München

Apl. Professorin für Wirtschafts- und Organisationspsychologie

- b) Vertreterin der Berufspraxis

Dr. Heike Caspari

MTU Aero Engines AG München

Leitung Personal- und Organisationsentwicklung

- c) Studierende

Anne Schreiber

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Studierende Medizin (St.ex.)

Abgeschlossen: Psychologie (B.Sc. und M.Sc.) (Justus-Liebig-Universität Gießen)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: M.A. Wirtschafts- und Organisationspsychologie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 6, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2015/16	8	7	88%	2	1	50%	3	2	67%	4	3	75%
SS 2016	9	5	56%	4	2	50%	7	4	57%	7	4	-
WS 2016/17	8	5	63%	4	3	75%	4	3	-	4	3	-
SS 2017	19	15	82%	8	6	93%	10	8	50%	12	10	100%
WS 2017/18	17	13	76%	8	7	92%	8	7	-	9	7	0%
SS 2018	13	11	85%	1	1	100%	2	1	50%	2	1	-
WS 2018/19	32	25	79%	10	8	80%	15	11	50%	15	11	-
SS 2019	23	18	68%	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2019/20	23	15	65%	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SS 2020	38	32	74%	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2020/21	20	18	88%	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	210	164	75%	37	28	77%	49	36	55%	53	39	58%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: M.A. Wirtschafts- und Organisationspsychologie

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2015/16	3	2	0	0	0
SS 2016	3	3	0	0	0
WS 2016/17	3	1	0	0	0
SS 2017	4	1	0	0	0
WS 2017/18	7	3	0	0	0
SS 2018	3	0	0	0	0
WS 2018/19	5	6	0	0	0
SS 2019	9	13	0	0	0
WS 2019/20	1	2	0	0	0
SS 2020	3	6	1	0	0
WS 2020/21	5	6	0	0	0
Insgesamt	46	43	1	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regestudienzeit (RSZ)"

Studiengang: M.A. Wirtschafts- und Organisationspsychologie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2015/16	0	1	3	1	5
SS 2016	0	0	2	4	6
WS 2016/17	0	0	2	2	4
SS 2017	0	2	0	3	5
WS 2017/18	0	6	1	3	10
SS 2018	0	1	0	2	3
WS 2018/19	0	5	3	3	11
SS 2019	0	15	2	5	22
WS 2019/20	0	0	0	3	3
SS 2020	0	6	1	3	10
WS 2020/21	0	5	5	1	11
Insgesamt	0	41	19	30	90
Insgesamt (%)	0	46%	21%	33%	100%

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	27.05.2021
Zeitpunkt der Begehung:	22.07.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 02.10.2015 bis 30.09.2020 FIBAA
Fristverlängerung	Von 01.10.2020 bis 30.09.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsidium, Studiengangsleitungen, Lehrende, Studierende, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung erfolgte im Rahmen einer ZOOM-Konferenz. Das Gutachtergremium hat sich mit Videoaufzeichnungen über die räumliche Ausstattung informiert. Ein Gutachter und der Projektbetreuer kennen die Örtlichkeiten aus früheren Akkreditierungen.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Ab-

schlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)